

Sicherung der Evangelischen Kirche (Neue Verordnung regelt die Kirchenverwaltung bis zur Generalsynode.)

Berlin, 24. März 1937.

Nachdem der Fuehrer und Reichskanzler durch den Erlass vom 15. Februar 1937 die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmaessigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 eine Regelung getroffen, die jetzt durch den Reichsminister fuer die kirchlichen Angelegenheiten im Reichsgesetzblatt vom 22. Maerz verkundet wurde.

Demnach wird die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei uebernommen. Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirchen in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr. Die Zuständigkeit des kirchlichen Aussenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeuebt. Die Ausuebung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Fuehrung der laufenden Geschaeft beschränkt. Veraenderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehoerden und der kirchlichen Koerperschaften koennen nicht rechtswirksam vorgenommen werden. Disziplinar- und sonstige Massnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

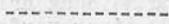
Die Verordnung gilt im uebrigen mit rueckwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten fuer die Dauer der Geltung dieser Verordnung ausser Kraft.

Die Verordnung sichert zunaechst der Deutschen Evangelischen Kirche die Leitung. Das ist notwendig durch den unlaengst erfolgten Ruecktritt des Reichskirchenausschusses; die Kirche konnte nicht ohne Leitung bleiben. Sie wird nun bis auf weiteres durch den obersten Beamten der buerokratisch organisierten Kirchenkanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche wahrgenommen. Alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten regelt der Leiter der bekannten Finanzabteilung.

Die Rechtmassigkeit aller Kirchenregierungen ist bestritten. Um diesen Streit ueber die Rechtmassigkeit bis zur endgueltigen Regelung durch die Generalsynode aufzuheben, musste eine neue Loesung gefunden werden: die kirchenregimentlichen Befugnisse sind daher durch die neue Verordnung von der Staatsgewalt auf die tatsaechlich diese Befugnis ausuebende und zurzeit im Amt befindlichen Kirchenregierungen uebergegangen, und diese Kirchenregierungen sind von staatswegen anerkannt. Keine andere Stelle kann daher kirchenregimentliche Befugnisse bis zur endgueltigen Regelung durch die kommende Generalsynode ausueben. Allerdings duerfen diese im Amt befindlichen Kirchenregierungen keine Neuregelungen mehr vornehmen; sie sind jetzt kraft Gesetzes auf die Abwicklung der laufenden Geschaeft beschränkt. Vor allen Dingen ist es numehr ummoeglich gemacht, Umbildungen von Kirchenbehoerden und Umbesetzungen innerhalb kirchlicher Koerperschaften (Gemeindekirchenvertretungen und dergl.) vorzunehmen, wie es vielfach im Hinblick auf die kommende Wahl geschehen ist. Auch Disziplinar- und Personalmassnahmen sind durch die Verordnung unterbunden, im allgemeinen und insbesondere auch durch die Angehoerigen der kirchlichen Verwaltung und kirchlichen Organisation, damit von reichswegen sowohl die Glaubens- und Gewissensfreiheit wie auch die Wahlfreiheit gewahrt bleiben.

Die Verordnung musste rueckwirkende Kraft bis zum Tage der Anordnung der Wahl durch den Fuehrer, den 15. Februar, erhalten, um alle Massnahmen zu erfassen, die bezgl. der Wahl bereits in die Wege geleitet sind. Alle bisherigen, zu diesem Zweck bereits in die Wege geleiteten Massnahmen und getroffenen Anordnungen sind durch die neue Verordnung des Reichs- und preuss. Ministers fuer die kirchlichen Angelegenheiten

genheiten hinfällig. Von reichswegen ist somit der Weg zu einer  
voellig ueberkirchenparteilichen Handhabung waehrend der Uebergangs-  
zeit klar und eindeutig bestimmt."



[The following text is extremely faint and illegible due to low contrast and blurring. It appears to be a multi-paragraph document.]